



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Zustellungsurkunde



Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung zur Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage in den Gemarkungen Bergenhausen und Budenbach (Erlengarten)

Änderung des Betriebsmodus

Änderungsbescheid:

I. Unter Abänderung unserer Bescheide vom 17.10.2012 und 31.10.2013 wird der Betrieb der 3 Windkraftanlagen vom Typ Enercon E 92, Nabenhöhe 138,4 m, Rotordurchmesser 92 m, Nennleistung 2,35 MW wie folgt genehmigt:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
1	Budenbach	1	12	396.081 - 5.543.304
2	Budenbach	1	13	396.219 - 5.543.033
3	Bergenhausen	1	2/1	396.327 - 5.542.751

II. Nachstehende Nebenbestimmungen werden Bestandteil der Genehmigung und sind zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

III. Im Übrigen behalten die Genehmigungsbescheide vom 17.10.2012 und 31.10.2013 Bestandskraft. Alle Nebenbestimmungen, die von der beantragten Änderung nicht berührt sind, behalten uneingeschränkt Gültigkeit.

IV.



Fachbereich  
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/82-0  
Fax: 06761/82-111  
E-Mail: rhk@rheinhunsruECK.de

04. Mai 2015

Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/620-31/13 zu  
61.1/610-03/10  
34.4/620-11/15

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom  
Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück  
Kto.-Nr. 10 003 531  
BLZ 560 517 90  
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31  
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center  
Mo-Mi 7-17 Uhr  
Do 7-18:30 Uhr  
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr  
14-16 Uhr  
Fr 8-12 Uhr

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

The Eco-Fair Award

Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises  
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

## 2 Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise

### 2.7 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen, u.a.

- der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co. KG vom 30.03.2012 mit den Nachträgen vom 12.06.2012, 09.08.2013 und 20.03.2015,

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

#### 2.7.1 Schall

- 2.7.1.1 Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den Ueweils) maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

##### Windenergieanlage Nr. WEA 1:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP AW Jagdschlösschen	33,50 dB(A)

##### Windenergieanlage Nr. WEA 2:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP AW Jagdschlösschen	37,40 dB(A)

##### Windenergieanlage Nr. WEA 3:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP AW Jagdschlösschen	42,28 dB(A)

- 2.7.1.2 Der Schalleistungspegel der Windenergieanlagen WEA 1 - 3 darf - **inklusive der Messunsicherheit und der Serienstreuung** - zu allen Tageszeiten folgenden Maximalwert nicht überschreiten:

WEA 1 bis WEA 3 -7 106,4 dB(A) bei einer max. elektrischen Leistung von 2,35 MW

Der hier festgeschriebene Wert ergibt sich aus dem in der Prognose angesetzten Schalleistungspegel von 104,7 dB(A) zuzüglich eines Toleranzbereiches für die Messunsicherheit und die Serienstreuung von 1,7 dB(A). Der Anteil aus der Prognoseunsicherheit ist dem zulässigen Schalleistungspegel nicht zuzurechnen, da er nur für das Ausbreitungsmodell aus der Schallprognose gilt.

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der durch eine Emissionsmessung bestimmte Schalleistungspegel in-

klusive der Messunsicherheit von 0,5 dB(A) und der Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit den für die Nachtzeit festgeschriebenen Schallleistungspegel von 106,4 dB(A) nicht überschreitet.

- 2.7.1.3 Durch eine geeignete Messstelle ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) folgendes nachzuweisen:

Einhaltung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge am maßgeblichen Immissionsort:

**IP Jagdschlösschen nachts: 44 dB(A)**

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der v.g. Windenergieanlagen ist die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an dem Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten am Immissionsort die messtechnische Ermittlung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort zu ermitteln.

Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich ist, ist eine Schallleistungspegel-Bestimmung mit anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort durchzuführen.

**Begründung:**

Sie haben mit Antrag vom 31.03.2015 die Änderung des Betriebsmodus der genehmigten Windkraftanlagen Bergenhausen und Budenbach (Erlengarten) beantragt und entsprechende Unterlagen eingereicht.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind und Sie demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung haben.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht – Idar-Oberstein beteiligt. In Abstimmung mit dieser Behörde stehen der Änderung der Genehmigung keine Gründe entgegen, wenn die vorgenannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- |            |   |
|------------|---|
| BlmSchG    | Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26.09.2002, (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.6.2012 (BGBl. I S. 1421)   |
| 4. BlmSchV | Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)   |
| 9. BlmSchV | Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (- Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BlmSchV) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)   |
| TA Lärm    | Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm-)   |
| LGebG      | Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)<br>i.V.m. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524) |

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

